

Infoblatt: 14

Krankenversicherung der Rentner

Besteht ein gesetzlicher Rentenanspruch und Sie erfüllen bestimmte Vorversicherungszeiten, werden Sie automatisch Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Als pflichtversicherter Rentner erhalten Sie bei der SECURVITA Krankenkasse selbstverständlich das gleiche umfassende Leistungsangebot, wie alle anderen Mitglieder. Entgeltersatzleistungen, wie Krankengeld und Mutterschaftsgeld, sind dabei jedoch nicht im Versicherungsschutz enthalten, da im Fall einer Krankheit kein Verdienstausschlag vorliegt.

Vorversicherungszeiten

Sie werden pflichtversichertes Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner, wenn Sie vom Beginn Ihrer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens 9/10 der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren.

Beispiel

Sie haben 40 Jahre lang gearbeitet. Ihre erste Erwerbstätigkeit haben Sie im 20. Lebensjahr begonnen, der Rentenantrag wurde im 60. Lebensjahr gestellt. In diesem Fall müssten Sie 9/10 der letzten 20 Jahre, das heißt mindestens 18 Jahre lang, gesetzlich versichert gewesen sein. Die tatsächliche Berechnung erfolgt auf den Tag genau.

Erfüllen Sie die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorversicherungszeiten nicht, können Sie sich freiwillig bei uns versichern, wenn Sie zuvor schon gesetzlich krankenversichert waren. Übersteigt Ihr monatliches Gesamteinkommen 425 Euro nicht, besteht die Möglichkeit, den Krankenversicherungsschutz über die Familienversicherung eines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners abzudecken.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Infoblättern Nr. 12 „Freiwillig Versicherte“ und Nr. 2 „Familienversicherung“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die Infoblätter zu, alternativ können Sie diese auch unter www.securvita.de herunterladen.

Krankenversicherung der Witwen und Waisen

Waren Sie bis zum Tod des Angehörigen, aus dessen Versicherung Sie jetzt eine Rente beantragen, als Familienangehöriger mitversichert, als Student oder als Praktikant versichert, so tritt nunmehr die Krankenversicherung der Rentner ein, wenn die gesetzlichen Vorversicherungszeiten erfüllt sind.

Die Krankenversicherung der Rentner tritt nicht ein, wenn:

- Sie einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen oder Arbeitslosengeld I beziehungsweise Arbeitslosengeld II erhalten;
- Sie als Beamter tätig sind;
- Sie hauptberuflich selbstständig sind;
- Sie sich von der Krankenversicherungspflicht haben befreien lassen.

Beiträge in der Krankenversicherung der Rentner

Der Krankenversicherungsbeitrag für Rentner beträgt bei der SECURVITA Krankenkasse 14,6 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 1,7 Prozent. Die Hälfte der 14,6 Prozent übernimmt der Rentenversicherungsträger.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt bei allen Krankenkassen 2,55 Prozent. Für kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und die nach 1940 geboren wurden, gilt ein Beitragssatz von 2,8 Prozent.

Die Kranken- und Pflegebeiträge errechnen sich als prozentualer Anteil Ihrer monatlichen Rente. Für versicherungspflichtige Mitglieder behält der Rentenversicherungsträger die Beiträge ein und führt sie an die SECURVITA Krankenkasse ab.

Neben der Rente werden rentenähnliche Einnahmen wie Pensionen, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge und ausländische Renten, auch wenn sie als Einmalzahlungen gewährt werden, berücksichtigt. Hierauf müssen Sie einen Beitrag von 16,3 Prozent zahlen.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de